



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.06.2007 – 32. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **171. Curriculum für das Masterstudium: Evolutionsbiologie - *Evolutionary Biology***

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Evolutionsbiologie (Evolutionary Biology) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1</sup>

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Ziel des Masterstudiums Evolutionsbiologie an der Universität Wien ist eine Fächer übergreifende wissenschaftliche Ausbildung in Evolution der Organismen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Evolutionsbiologie sind befähigt wissenschaftliche Fragestellungen zu erschließen und selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Evolutionsbiologie anzufertigen. Sie haben Kenntnisse über die stammesgeschichtliche Entwicklung der Lebewesen auf den unterschiedlichen Organisationsebenen von Molekülen bis zu Populationen von Organismen. Sie verfügen über analytische und synthetische Fähigkeiten bei der Untersuchung von Evolutionsprozessen und können moderne wissenschaftliche Methoden im Rahmen der evolutionsbiologischen Theorien und Konzepte anwenden. Darüber hinaus besitzen die Absolventinnen und Absolventen allgemeine Fähigkeiten in der Erhebung, Verwaltung, Auswertung, Präsentation und Diskussion von Daten und sind in der Lage, Beiträge zu gesellschaftlich relevanten Fragen zu leisten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Evolutionsbiologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbständig wissenschaftliche Arbeiten zu planen, auszuführen und zu präsentieren. Aufgrund der Fächer übergreifenden Ausbildung sind sie befähigt, sich in verschiedenste biologische Fachgebiete einzuarbeiten. Sie verfügen über ein umfassendes theoretisches und praktisches Wissen, um fachlich relevante Fragen zu behandeln und ein Doktoratsstudium zu beginnen. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte erwerben die Absolventinnen und Absolventen zudem die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen und können sich zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen aneignen.

Die erworbenen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen wissenschaftliche Berufsfelder

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

- an Universitäten, Museen und Forschungseinrichtungen
- als selbständige MitarbeiterInnen an biologischen Forschungsprojekten
- im Wissenschaftsmanagement und in der Labororganisation und
- im Wissenschaftsjournalismus, bei wissenschaftlichen Dokumentationen, bei Präsentationen wissenschaftlicher Daten und in Öffentlichkeitsarbeit

Je nach Spezialisierung sind angewandte Gebiete als Berufsfelder möglich, wie

- Teilbereiche der landwirtschaftlichen, medizinischen und pharmazeutischen Forschung
- Tier- und Artenschutz bei Umweltschutzorganisationen, in Nationalparks und zoologischen Gärten
- Forschungsadministration in Behörden, Universitäten und Planungsbüros sowie in Organisationen der Forschungsförderung, -planung und -bewertung
- Verwaltungstätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Evolutionsbiologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.<sup>2</sup>

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium Evolutionsbiologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen äquivalenten Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, soweit die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Die zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit notwendigen Prüfungen werden vom zuständigen akademischen Organ im Einzelfall festgelegt.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiums Evolutionsbiologie ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt MSc, zu verleihen. Auf dem entsprechenden Bescheid ist der Titel des Studiums „Evolutionsbiologie - *Evolutionary Biology*“ zu vermerken.

## **§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung**

Die Studierenden haben 30 ECTS-Punkte an Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte aus der Wahlmodulgruppe Evolutionsbiologie, 30 ECTS-Punkte aus den Wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen und eine Masterarbeit mit kombinierter Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

## **Kurzfassung des Curriculums**

---

<sup>2</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

<b>Module/ Modulgruppen</b>	<b>Titel</b>	<b>ECTS</b>
<b>Pflichtmodule</b>		
		<b>30</b>
MEV 1 = MZO W-5	Basismodul Evolutionsbiologie - <i>Basic Modul Evolutionary Biology</i>	15
MEV 2	Praktikum und Methoden der Evolutionsbiologie - <i>Methods and Research Training in Evolutionary Biology</i>	15
<b>Wahlmodulgruppe Evolutionsbiologie</b>		
		<b>30</b>
MEV W-1	Spezialthemen in Evolutionsbiologie - <i>Advanced Topics in Evolutionary Biology</i>	15
MEV W-2 = MZO W-3	Entwicklungsbiologie - <i>Developmental Biology</i>	15
MEV W 3 = MZO W 4	Theoretische Biologie – <i>Theoretical Biology</i>	10
MEV W-4 = MAN I-1 und MPB 5	Spezielle Homonidenevolution - <i>Advanced Topics of Hominide Evolution</i>	10
MEV W-5 = MPF I-1	Prozesse und Methoden der Pflanzenevolution und – speziation - <i>Processes and Methods in Plant Evolution and Speciation</i>	10
MEV W-6 = MPF W-1	Spezialthemen zu Evolution, Systematik und Biogeographie der Pflanzen - <i>Advanced Topics of Plant Evolution, Systematics and Biogeography</i>	10
MEV W-7 = MZO 1	Basismodul Zoologie – <i>Basic Modul Zoology</i>	15
MEV W-8 = MPB 3	Paläontologische Evolutionsforschung - <i>Palaeontology and Evolution</i>	5
<b>Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen – <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB</b>		
		<b>30</b>

### Ausführliche Fassung des Curriculums

Die Lehrveranstaltungen werden teilweise in englischer Sprache abgehalten.

#### **I. Pflichtmodule im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten**

<b>Pflicht-Module</b>	<b>Lernziele</b>	<b>Umfang</b>	<b>Lehrveranstaltungs-Typ</b>	
			<b>prüfungs- immanen t</b>	<b>nicht prüfungs- immanent</b>
<b>Basismodul Evolutionsbiologie <i>Basic Modul Evolutionary Biology</i> MEV 1 = MZO W-5</b>		<b>15 ECTS 10 SWSt</b>		<b>15 10</b>

	Die Studierenden sind in interdisziplinären Schwerpunkten der Evolutionsbiologie ausgebildet, wie zum Beispiel Evolutionsökologie, sexueller Selektion, Populationsgenetik, theoretischen Konzepten und Entwicklungsgeschichte des Lebens. Die Studierenden erlernen die Basis für das Verständnis wissenschaftlicher Theorien und Fragestellungen der Evolutionsbiologie und vervollständigen die individuelle Grundausbildung.		
<b>Praktikum und Methoden der Evolutionsbiologie</b> <i>Methods and Research Training in Evolutionary Biology</i> <b>MEV 2</b>	<b>15 ECTS</b> <b>10 SWSt</b>	<b>15</b> <b>10</b>	
	Die Studierenden erlernen praktische Kompetenzen in speziellen Fragestellungen und Methoden der Evolutionsbiologie, wie zum Beispiel Analyse von Sequenzdaten, kladistische und vergleichende Datenanalyse oder experimentelle Untersuchungen evolutionsbiologischer Probleme. Sie üben den Umgang mit wissenschaftlichen Texten und die praktische Anwendung der Methoden und Kenntnisse.		

## II. Wahlmodulgruppe Evolutionsbiologie – *Evolutionary Biology* im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

**Lernziel:** Die Studierenden erwerben zusätzliche Kenntnisse in verschiedenen Fächern, die zur Evolutionsbiologie beitragen und vertiefen Fächer übergreifende Kenntnisse als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Sie wählen 30 ECTS aus den folgenden Modulen.

Wahl-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typ	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
<b>Spezialthemen in Evolutionsbiologie</b> <i>Advanced Topics in Evolutionary Biology</i> <b>MEV W-1</b>		<b>15 ECTS</b> <b>10 SWSt</b>	<b>5-15</b> <b>7-10</b>	<b>0-5</b> <b>0-3</b>
	Die Studierenden erwerben vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in evolutionsbiologischer Forschung aus verschiedenen Gebieten und bereiten sich auf die Masterarbeit vor. Sie generieren wissenschaftliche Fragestellungen und präsentieren die Ergebnisse eigener Arbeit. Sie sind in das wissenschaftliche Team der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit eingebunden.			
<b>Entwicklungsbiologie</b> <i>Developmental Biology</i> <b>MEV W-2 = MZO W-3</b>		<b>15 ECTS</b> <b>10 SWSt</b>	<b>5-15</b> <b>5-10</b>	<b>0-10</b> <b>0-5</b>

	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über spezielle Fragestellungen und Methoden der Entwicklung tierischer Organismen. Sie erwerben Kompetenzen im Generieren wissenschaftlicher Fragestellungen, in der Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Schlussfolgerungen. Sie erhalten Wissen über entwicklungsbiologische Konzepte und werden in das wissenschaftliche Team der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit eingebunden.			
<b>Theoretische Biologie</b> <i>Theoretical Biology</i> MEV W-3 = MZO W-4	<b>10 ECTS</b> <b>6 SWSt</b>	<b>3-7</b> <b>2-4</b>	<b>3-7</b> <b>2-4</b>	
	Die Studierenden erhalten Kenntnisse über fundamentale theoretische Konzepte der Biologie und Biometrie. Sie erwerben Kompetenzen im Generieren wissenschaftlicher Fragestellungen, in der Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten und ihrer Schlussfolgerungen. Sie erlangen Kenntnisse theoretischer Grundlagen und praxisbezogener Anwendungen multivariater Analysen biologischer Systeme (sensu „bio-systems analysis“).			
<b>Spezielle Hominidenevolution</b> <i>Advanced Topics of Hominide Evolution</i> MEV W-4 = MAN I-1 und MPB 5	<b>10 ECTS</b> <b>6 SWSt</b>	<b>7</b> <b>4</b>	<b>3</b> <b>2</b>	
	Die Studierenden kennen hominide Funde und Fossilien im Detail und sind in der Lage, über die biologischen Hintergründe der Menschwerdung zu referieren sowie neue Funde und Hypothesen kritisch zu interpretieren und zu diskutieren. Die Studierende können Querverbindungen im evolutionären Kontext zu einzelnen anderen Fachdisziplinen wie etwa Anatomie, Genetik, Mathematik, Archäologie, Philosophie, Kunst etc. herstellen.			
<b>Prozesse und Methoden der Pflanzenevolution und –speziation</b> <i>Processes and Methods in Plant Evolution and Speciation</i> MEV W-5 = MPF I-1	<b>10 ECTS</b> <b>7 SWSt</b>	<b>6-10</b> <b>4-7</b>	<b>0-4</b> <b>0-3</b>	
	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auf Individuums- und Populationsebene ablaufende Prozesse der Pflanzenevolution und –speziation – wie etwa Adaptation, genetische Drift, Hybridisierung, Polyploidisierung, reproduktive Isolation, Selektion – zu erkennen und zu definieren. Darüber hinaus beherrschen sie die methodischen Fähigkeiten, solche Prozesse adäquat zu untersuchen und die gewonnenen Ergebnisse im Kontext bereits vorhandener Hypothesen zu interpretieren bzw. neu erstellte Hypothesen zu testen.			
<b>Spezialthemen zu Evolution, Systematik und Biogeographie der Pflanzen</b> <i>Advanced Topics of Plant Evolution, Systematics and Biogeography</i> MEV W-6 = MPF W-1	<b>10 ECTS</b> <b>7 SWSt</b>	<b>4-6</b> <b>3-4</b>	<b>4-6</b> <b>3-4</b>	
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen einen vertieften Einblick in konzeptuelle und methodische Aspekte ausgewählter Spezialthemen zu Evolution, Systematik und Biogeographie der Pflanzen und sind in der Lage, diese spezifischen Themenbereiche in den Gesamtzusammenhang der Pflanzenwissenschaften einzuordnen. Sie besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet aufzuarbeiten.			
<b>Basismodul Zoologie</b> <i>Basic Modul Zoology</i> MEV W-7 = MZO 1	<b>15 ECTS</b> <b>10 SWSt</b>		<b>15</b> <b>10</b>	

	Die Studierenden erhalten eine Ausbildung in Teilgebieten der Zoologie, die die Basis für das weiterführende Studium darstellt und die bisherigen Kompetenzen vervollständigt. Die Studierenden erwerben Wissen über theoretische Konzepte, Vielfalt und Komplexität von tierischen Organismen in verschiedenen Untersuchungsebenen vom Aufbau der Zelle, über Aufbau, Funktion, Entwicklung und Evolution der Organismen bis zur Lebensweise, Systematik und den globalen Verbreitungsmustern der Tiere.		
<b>Paläontologische Evolutionsforschung</b>	<b>5 ECTS</b>	<b>3-5</b>	<b>0-3</b>
<b><i>Palaeontology and Evolution</i></b>	<b>4 SWSt</b>	<b>3-4</b>	<b>0-2</b>
<b>MEV W-8 = MPB 3</b>			
	Die Studierenden kennen die Definition des Begriffs sowie die Mechanismen der biologischen Evolution und wissen Bescheid über gängige Hypothesen zum Ursprung des Lebens und der Biosphäre. Sie wissen um die Evolution der wichtigsten fossil erhaltenen Organismengruppen. Sie haben vertiefte Kenntnis in der Phylogenie und können die klassischen Methoden, die auf der Morphologie basieren, mit molekularen Methoden vergleichen.		

### III. Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Modul-Gruppe	Lernziel	Umfang
<b>Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen</b>		<b>30 ECTS</b>
<b><i>Additional Scientific Skills for Biologists</i></b>		
<b>WZB</b>		
	<p>Wählbar sind</p> <p>(1) noch nicht absolvierte Module aus dem Bereich Evolutionsbiologie sowie Module oder Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Masterstudien und anderen wissenschaftlichen Disziplinen;</p> <p>(2) darüber hinaus wird die Aneignung weiterführender Qualifikationen empfohlen, wie z.B. Kompetenzen in Teamarbeit, Präsentation und Sprache, Scientific English, Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Daten sowie ihre Präsentation, Planung und Management von wissenschaftlichen Projekten, Transdisziplinäre und populärwissenschaftliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und ethische Grundkompetenzen, Gender-Studies und Wissenschaftstheorie.</p> <p>Studierende, die kein Bachelorstudium Biologie absolviert haben, sind verpflichtet, Module des Bachelorstudiums Biologie zu wählen. Die Anzahl der zu absolvierenden ECTS-Punkte und die Wahl der Module werden von dem zuständigen akademischen Organ festgelegt..</p>	
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und allgemeine Fähigkeiten, die ihr Masterstudium sinnvoll ergänzen.	

### IV. Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

#### § 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der selbstständigen Aufnahme von Daten, der Wahl und Anwendung angemessener Methoden sowie der Auswertung, Darstellung und Diskussion der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierenden sind über das voraussichtliche zeitliche Ausmaß zu informieren.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem der in den Pflichtmodulen oder in der Wahlmodulgruppe Evolutionsbiologie abgedeckten Fachgebiete zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.
- (4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit hat gleichzeitig mit der Benotung ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Weiters ist eine Zweitbegutachterin bzw. ein Zweitbegutachter durch das zuständige akademische Organ zu bestellen. Die bzw. der Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- (5) Bei externer Betreuung ist obligatorisch eine habilitierte Co-Betreuerin oder ein habilitierter Co-Betreuer bzw. eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer mit gleichzuhaltender Qualifikation an der Fakultät für Lebenswissenschaften oder am Zentrum für Molekulare Biologie zu nominieren, die bzw. der ein zweites Gutachten vorlegt.
- (6) Die Masterarbeit inklusive Masterprüfung umfasst 30 ECTS Punkte, wovon 25 ECTS Punkte auf die Masterarbeit entfallen und 5 ECTS Punkte auf die Masterprüfung.

### **§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen Defensio der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat abzulegen, wobei eine höchstens zwanzigminütige Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vorzusehen ist. Den Prüferinnen bzw. Prüfern ist jeweils annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen.
- (3) Die Besetzung des Prüfungssenats obliegt dem zuständigen akademischen Organ, wobei die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

### **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Lernziele der im Curriculum festgehaltenen Module geeignet sind, werden im jährlich erscheinenden Vorlesungsverzeichnis angeführt. Dort werden auch entsprechende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls definiert.
- (2) Im Masterstudium Evolutionsbiologie werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX).  
Projektpraktika (PP) dienen der anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung hinsichtlich eines oder mehrerer Fachgebiete anhand von konkreten Fragestellungen. Die positive Absolvierung ist an die erfolgreiche Mitarbeit bei der Erstellung einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) gebunden. Aus- und inländische Großexkursionen in entsprechendem Stundenausmaß mit projektorientiertem thematischem Schwerpunkt sowie einer wissenschaftlichen Dokumentation (Projektbericht, mündliche Präsentation von Ergebnissen, etc.) sind als Projektpraktika anzuerkennen.
- (3) Vorlesungen werden ausschließlich in nicht-prüfungsimmanenter Form, andere Lehrveranstaltungstypen je nach inhaltlichen Anforderungen und Konzeption in nicht-prüfungsimmanenter oder prüfungsimmanenter Form abgehalten.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten durch E-learning-Angebote unterstützt.

### **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

- Nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischer Zugangsvoraussetzungen; absolvierte Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln)
- Die Studierenden des betreffenden Studiums haben Vorrang vor anderen

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs, für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. (1) und (2) Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der Leistungsnachweis erfolgt grundsätzlich in Form von einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen (prüfungsimmanent und nicht prüfungsimmanent). Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte, die Art und den Zeitpunkt der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu Beginn der Lehrveranstaltung - bekannt zu geben.

(2) Modulprüfung

Auf Antrag der / des Studierenden kann an Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen eine Modulprüfung, als „Gesamtprüfung“ über die Lehrveranstaltungen eines Moduls, abgelegt werden. Über die Zulässigkeit und Modalitäten entscheidet das zuständige akademische Organ.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für den Fall der Modulprüfungen. Die Bekanntgabe des Prüfungsstoffes erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Nähere Hinweise zum Ablauf von Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium beginnen.

(2) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium



zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das zuständige akademische Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

(3) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

